

fahren abschließend festgestellt werden können. Vorläufig notiere ich hier einen Erinnerungswert in Höhe von € 1,00.

Stilllegungswert:	€	1,00	
Drittrechte:	/.	€	<u>0,00</u>
Freier Wert:		€	1,00

3.5 Provisionsrückzahlungsansprüche gegen vertraglich gebundene Vermittler

Die Schuldnerin erhielt bei erfolgreicher Vermittlung von Finanzprodukten (Drittgeschäft) eine Abschlussprovision gezahlt. Diese durfte sie nur in voller Höhe behalten, wenn der Kunde den vermittelten Vertrag tatsächlich vereinbarungsgemäß über einen gewissen Zeitraum erfüllte. Kam es zu einer Stornierung innerhalb bestimmter Fristen, musste die Abschlussprovision anteilig zurückgezahlt werden (sogenannte „Stornoprovision“). Diese Abwicklung der Provisionszahlung zwischen der Insolvenzschuldnerin und dem Produktgeber hat die Schuldnerin in vergleichbarer Weise mit ihren vertraglich gebundenen Vermittlern umgesetzt: Sobald der vertraglich gebundene Vermittler einen Vertrag vermittelt hatte, hat ihm die Schuldnerin seine Provision ausgezahlt. Kam es zu einer Stornierung, musste nicht nur die Schuldnerin Stornogebühren an den Produktgeber zahlen, sondern auch der vertraglich gebundene Vermittler entsprechende Stornogebühren an die Insolvenzschuldnerin. Aus diesem Grund stehen der Schuldnerin gegen eine Reihe von vertraglich gebundenen Vermittlern Ansprüche zu. Nach derzeitigem Aufarbeitungsstand der Debitorenbuchhaltung der Schuldnerin ergibt sich ein Forderungsbestand in Höhe von nominal € 146.793,10. Unter Berücksichtigung der bereits während des Zeitraums der vorläufigen Insolvenzverwaltung eingezogenen Debitorenforderungen, einer etwaigen nur eingeschränkten Leistungsfähigkeit einiger vertraglich gebundener Vermittler und möglicher sich aus der weiteren Aufarbeitung der Debitorenbuchhaltung noch ergebender Änderungen notiere ich vorläufig einen Wert in Höhe von € 90.000,00.